

bei dem Gericht, das in erster Instanz entschieden hat, den Antrag auf Eröffnung des Wiederaufnahmeverfahrens und Anberaumung der neuen Hauptverhandlung. Er kann schon vorher Erlaß eines Haftbefehls beantragen.

§ 321

**Ablehnung des Gesuchs**

Ergeben die Ermittlungen des Staatsanwalts, daß das Gesuch auf Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens unbegründet ist, so lehnt der Staatsanwalt die Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens durch schriftlichen Bescheid ab.

§ 322

**Entscheidung des Gerichts**

(1) Das Gericht entscheidet über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens durch Beschluß.

(2) Ordnet es die Wiederaufnahme an, so ist gleichzeitig Termin zur neuen Hauptverhandlung anzuberaumen.

(3) Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren Anwendung.

§ 323

**Einfluß auf die Vollstreckung**

Der Staatsanwalt kann einen Aufschub sowie eine Unterbrechung der Vollstreckung der Strafe anordnen, wenn der Antrag zugunsten des Verurteilten gestellt ist.

§ 321<sup>c</sup>

**Urteil — Verbot der Straferhöhung**

(1) In der neuen Hauptverhandlung ist entweder das frühere Urteil aufrechtzuerhalten oder unter seiner Aufhebung anderweit in der Sache zu erkennen.